

INTERESSANTES FÜR UNTERNEHMER

FONDSGEBUNDENE LEBENSVERSICHERUNGEN EINE STRATEGIE ZUM PERSÖNLICHEN VERMÖGENSMANAGEMENT



Die mit 01.01.2011 eingeführte Wertpapier-KESt gilt grundsätzlich für alle Papiere, die ab 01.01. 2011 erworben wurden und ab 01.07.2011 verkauft werden. Die Steuer von 25 Prozent betrifft Aktien, Fonds, Derivate und Kursgewinne auf Anleihen (zusätzlich zu Zinsen oder Dividenden, die schon in der Vergangenheit der KESt unterlagen).

Lebensversicherungen als wichtiges Instrument der persönlichen Vorsorge und Absicherung der Familie sind davon ausgenommen. Daher bleiben während der Laufzeit sämtliche Erträge und realisierte Veräußerungsgewinne steuerfrei. Es kann also unter steuerlichen Aspekten sinnvoll sein, Fonds künftig nicht direkt, sondern im Rahmen einer Fondspolize zu halten. Dies bedeutet im Vergleich zu einem KESt-pflichtigen Wertpapierdepot einen deutlichen Mehrertrag und einen signifikanten Zinseszineffekt. Bei einer Laufzeit ab 15 Jahren fällt einmalig die Versicherungssteuer (4% des Einmalerlags) an. Auszahlungen sind am Ende der 15-jährigen Laufzeit einkommensteuerfrei.

Besondere Vorteile vor allem hinsichtlich der gebotenen Flexibilität bei der Fondsauswahl bieten insbesondere Lebens- und Rentenversicherungen aus dem Fürstentum Liechtenstein. Die speziell

auf die österreichische Rechtslage abgestimmten Tarife bieten individuell gestaltbare, steueroptimierte Versicherungslösungen zur persönlichen Absicherung, Vorsorge- und Nachlassplanung an. Vollständige Transparenz des Fondsportefeuilles und der laufenden Kostenbelastung zeichnen solche Versicherungslösungen zusätzlich aus.

Auch als Instrument der persönlichen Nachlassplanung erfreuen sich Liechtensteiner Versicherungspolizen zunehmender Beliebtheit. Die Polize fällt nicht in den Nachlass, sondern wird direkt an Begünstigte ausbezahlt. Somit werden mögliche langwierige Erbstreitigkeiten vermieden. Begünstigte können zudem jederzeit formlos geändert werden.

Das Liechtensteinische Versicherungsgeheimnis ist analog zum strengen Liechtensteinischen Bankgeheimnis ausgestaltet und verpflichtet sämtliche Organe und Mitarbeiter der Versicherungsgesellschaft zu absoluter Geheimhaltung über nicht öffentlich bekannte Tatsachen, die diesen aus der Geschäftsverbindung mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind.

Gastbeitrag Hannes Farnberger, Vaduz